

Bitcoin: Steuerfrei Geld erzeugen ist unmöglich

Steuerrecht. Der Umstand, dass Bitcoin eine virtuelle Währung ist, bedeutet nicht, dass man sich damit der steuerlichen Realität entziehen könnte. Bitcoin-Mining schafft steuerpflichtige Einkünfte; auch Veräußerungsgewinne sind möglich.

VON MATTHIAS PETUTSCHNIG

Wien. Vor einigen Wochen wurde in Wien Österreichs erste Bitcoin-„Bank“ eröffnet. Doch da Bitcoin kein Geld (also kein von einer Notenbank ausgegebenes gesetzliches Zahlungsmittel) ist, ist das Unternehmen auch keine Bank. Für jeden, der Bitcoin als Tauschmittel oder zu Spekulationszwecken verwendet oder Bitcoin durch Mining sogar selbst erzeugt, ergeben sich aus den Charakteristika dieser virtuellen Währung steuerrechtliche Konsequenzen, die leicht übersehen werden können.

1 Wie funktioniert Bitcoin in technischer Hinsicht?

Ausgangspunkt für Bitcoin ist eine kryptographische Verschlüsselungstechnik, die es ermöglicht, Transaktionen zwischen einzelnen Teilnehmern des Bitcoin-Netzwerks dezentral zu überprüfen. Alle erfolgreichen, validierten Transaktionen werden an die sogenannte Blockchain angehängt. Gleichzeitig mit der Validierung einer Transaktion entstehen neue Bitcoins – hier spricht man von Mining. Das Bitcoin-Mining ist daher nicht ausschließlich darauf gerichtet, neue Bitcoins entstehen zu lassen, sondern dient gleichermaßen dem Funktionieren des Zahlungsverkehrs im Bitcoin-Netzwerk.

Im Bitcoin-System kann sich jeder Teilnehmer als Miner betätigen und dadurch an der Beglaubigung von Transaktionen in der virtuellen Währung mitarbeiten. Ein Miner prüft alle eingehenden Transaktionen auf Gültigkeit und verwirft ungültige Transaktionen. Mehrere Transaktionen werden dabei gebündelt, verschlüsselt und als Block an die Blockchain angehängt. Als Lohn für dieses Validieren von Transaktionen Dritter erhält der Miner derzeit 12,5 neu entstandene Bitcoins, was aktuell einem Gegenwert von rund 14.000 Euro entspricht.



In einzelnen Geschäften – hier im schweizerischen Zug – wird Bitcoin als Zahlungsmittel akzeptiert.

[Reuters/Arnd Wiegmann]

2 Welche (steuer-)rechtliche Qualität hat Bitcoin?

Da Bitcoin kein von einer Notenbank ausgegebenes gesetzliches Zahlungsmittel ist, stellt es keine Währung und kein Geld im rechtlichen Sinn dar, obwohl Bitcoin sämtliche Funktionen aufweist, die typischerweise Geld zugeschrieben werden (Tauschmittel, Recheneinheit, Wertaufbewahrungsmittel). Insofern ist Bitcoin mit anderen Komplementärwährungen, wie etwa Regionalwährungen („Waldviertler“, „Styri-ron“), vergleichbar. Solche werden immer öfter in Gemeinden oder Regionen ausgegeben, um den lokalen Konsum und die regionale Wirtschaft zu stärken. Diese Komplementärwährungen werden in der steuer- und bilanzrechtlichen Fachliteratur als Gutscheine und somit als (unkörperliches) finanzielles Wirtschaftsgut behandelt. Bitcoins sind dementsprechend als unkörperliches Wirtschaftsgut, aber nicht als Zahlungsmittel einzuordnen.

3 Wie ist Bitcoin ertragsteuerrechtlich zu beurteilen?

Ertragsteuerlich ist einerseits die Tätigkeit des Mining, bei der neue Bitcoins erstellt werden, zu würdigen; und andererseits sind Transaktionen mit Bitcoins, die einen Tausch von Bitcoins gegen Waren, Dienstleistungen oder gesetzliche Zahlungsmittel (Bitcoin-Spekulation) darstellen, zu beurteilen.

4 Führt Bitcoin-Mining zu steuerfreien Einkünften?

Das Bitcoin-Mining ist kein Selbstzweck, sondern dient der Validierung von Transaktionen zwischen einzelnen Mitgliedern des Netzwerks. Die Miner erbringen an die Transaktionspartner eine für das Zustandekommen der Transaktion notwendige Leistung. Der erfolgreiche Miner erhält als Gegenleistung für die Validierung 12,5 Bitcoins, die in gesetzliche Zahlungsmittel oder gegen Waren/Dienstleistungen getauscht werden können. Der durch das Mining erzielte Vermö-

genszuwachs ist Ausfluss einer Leistung-und-Gegenleistung-Beziehung zwischen Bitcoin-Miner und den beiden Transaktionspartnern. Entgegen der unter Bitcoin-Minern verbreiteten Ansicht, dass dieser Vermögenszuwachs steuerfrei erzielt wird, können die durch Bitcoin-Mining erzielten Einkünfte nicht steuerfrei vereinnahmt werden. Das Bitcoin-Mining führt in aller Regel zu steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG (in Ausnahmefällen können auch Einkünfte iSd § 29 Z 3 EStG vorliegen), für die der reguläre Einkommensteuertarif von bis zu 50 % anwendbar ist. Zu bewerten sind die zugegangenen Bitcoins nach den allgemeinen Tauschgrundsätzen mit dem Marktwert im Zeitpunkt des Zugangs, also mit derzeit rund 1100 Euro pro Bitcoin.

5 Wann sind Transaktionen in Bitcoin steuerpflichtig?

Werden Bitcoins gekauft, so werden gesetzliche Zahlungsmittel gegen das unkörperliche Wirt-

schaftsgut Bitcoin umgetauscht. Es erfolgt somit eine Anschaffung eines unkörperlichen Wirtschaftsgutes und kein Umtausch von Euro in eine Fremdwährung. Die erhaltenen Bitcoins sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Gelangen die Bitcoins als Entgelt für einen Veräußerungsvorgang oder eine erbrachte Dienstleistung in das Betriebsvermögen, sind die Bitcoins nach den allgemeinen Tauschgrundsätzen mit dem Marktwert des hingegebenen Wirtschaftsgutes bzw. der erbrachten Dienstleistung zu bewerten.

Bei einer nachfolgenden Verwendung von Bitcoins ist zu unterscheiden, ob diese in einem Betriebs- oder im Privatvermögen gehalten wurden. Eine Veräußerung (Tausch von Bitcoin gegen ein gesetzliches Zahlungsmittel) von im Betriebsvermögen gehaltenen, bspw. durch Bitcoin-Mining „selbst geschaffenen“ Bitcoins führt zu Betriebseinnahmen. Ist der Wert der Bitcoins zum Veräußerungszeitpunkt gegenüber dem Buchwert gestiegen, führt dies zu einem regulär steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn; entsteht ein Veräußerungsverlust, ist dieser uneingeschränkt ausgleichs- und vortragsfähig. Werden die Bitcoins verwendet, um andere Waren anzuschaffen oder Dienstleistungen zu konsumieren, tritt nach dem Tauschgrundsatz wiederum der Wert der erhaltenen Sache an die Stelle der hingegebenen, und es kommt zur Gewinn-/Verlustrealisation.

Die Veräußerung von Bitcoins aus dem Privatvermögen unterliegt als Spekulationsgeschäft der Besteuerung gem § 31 EStG (voller Tarif) und ist nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Danach realisierte Veräußerungsgewinne (und -verluste) sind steuerfrei.

Dr. Matthias Petutschnig ist Assistenzprofessor an der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der WU Wien.

LEGAL & PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Der Kartellrechtsexperte **Dieter Zandler** erweitert seit Februar den Partnerkreis der Rechtsanwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz. Dieter Zandler ist bei CMS für zahlreiche kartellrechtliche Großprojekte im Einsatz. Dazu gehören insbesondere multinationale Fusionskontrollverfahren und die in den vergangenen Jahren forcierte Tätigkeit in den Bereichen kartellrechtlicher Bußgeld- und Ermittlungsverfahren sowie Kartellrechts-Compliance und interne Untersuchungen.



Dieter Zandler, neuer Partner bei CMS. [CMS]

Events der Woche

Im Rahmen des von Future-Law | Law, einer unabhängigen Plattform für Technologien und Innovationen im Rechtsbereich, veranstalteten „Future Law Meet up“ hielt der KWR Bank- und Finanzrechtsexperte **Andreas Mätzler** Ende Februar einen Vortrag zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, den



Andreas Mätzler, Finanzrechtsexperte. [KWR]

möglichen Ausgestaltungen und der Entwicklung von Blockchain und Smart Contracts.

Die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH (FWP) hatte in Kooperation mit Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte, zu einem Fachvortrag in die Kanzleiräumlichkeiten von FWP geladen. Zum Thema „Neue europarechtliche und nationale Entwicklungen zur vorinsolvenzrecht-

lichen Restrukturierung“ referierten **Franz Mohr**, Leiter der Abteilung für Exekutions- und Insolvenzrecht, und Professor **Christoph G. Paulus**, Lehrstuhlinhaber an der Humboldt-Universität zu Berlin. Bei der anschließenden Diskussion der Vortragenden, zusammen mit **Markus Fellner**, Fellner Wratzfeld & Partner, **Ulla Reisch**, Urbanek Lind Schmied Reisch, und **Albert Hannak**, Deloitte Financial Advisory GmbH, wurde das Thema vertieft



Gut aufgelegt beim FWP-Fachvortrag. [FWP]

und wurden offene Fragen beantwortet.

Deal der Woche

Die Rechtsanwaltskanzlei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati hat die U City Public Company beim Erwerb des Vienna-House-Hotelportfolios beraten. Unter der Federführung von Partner **Clemens Hasenauer** arbeiteten unter anderem die Partner **Harald Stingl**, Cor-

porate/M&A, und **Johannes Prinz**, Corporate/Tax, Rechtsanwalt **Lorenz Pracht**, Corporate/M&A, die Associates **Julia Berent**, **Ferdinand Guggenmos**, **Thomas Knirsch**, Corporate/M&A, sowie Partner **Mark Krenn** und Rechtsanwalt **Christoph Reiter**, beide Real Estate/Hospitality, Rechtsanwalt **Christopher Peitsch**, Employment, und Rechtsanwältin **Stephanie Maier-Herbeck**, Data Protection, an dem Deal mit.

Managing Partner und Leiter des Real Estate Desk, **Stefan Artner**, und Immobilienanwalt **Klaus Pfeiffer** von Dorda Rechtsanwälte haben mit ihrem Team den deutschen Industrie- und Logistikentwickler Log4Real bei seinem Markteintritt in Österreich betreut.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsserie der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG. **Koordination:** Robert Kampfer **E-Mail:** robert.kampfer@diepresse.com **Telefon:** +43/(0)1/514 14-263